



Bearb.: Mag. Marlene Reich
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-24372/2019-5

Weiz, am 20.03.2019

Ggst.: MM Kaffeehaus GmbH,
8160 Weiz, Birkfelder Straße 27a;
Gastgewerbebetrieb (Automaten-Café);
KM - VH-Tag 04.04.2019.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 04. April 2019, um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **11. Februar 2019** hat die **MM Kaffeehaus GmbH**, 8020 Graz, Karlauerstraße 59, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des **Gastgewerbebetriebes (Automaten-Café)** in 8160 Weiz, Birkfelder Straße 27, dem Grundstück Nr. **144/6, KG. Weiz**, Stadtgemeinde Weiz, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Errichtung und Betrieb eines Cafés
mit Sportwetten und Systemspielautomaten

Betriebszeiten:

Montag bis Sonntag, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Anlieferung werktags, von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiterin:	Mag. Marlene REICH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Erich RAUCH
schallschutztechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Dietmar SAUER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlene Reich
 (elektronisch gefertigt)